

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)  
in der Fassung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 78, S. 593–602)

# Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

## Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

### B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

#### Geowissenschaften

##### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Im fünften und sechsten Fachsemester können die Studierenden neben den Kernfächern Vertiefungsrichtungen wählen und damit individuelle Schwerpunkte setzen.

##### § 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

##### § 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Bereich Geowissenschaften und den Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Bereich Geowissenschaften sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule sowie nach eigener Wahl vier Wahlpflichtmodule zu vier der sechs Themenfelder Kristallingeologie, Materialwissenschaften, Oberflächennahe Prozesse, Raum und Zeit, Umwelt sowie Wasser zu absolvieren.

**Tabelle 1: Bereich Geowissenschaften (113 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
<b>Pflichtmodule</b>					
<b>Kristalle – Minerale – Gesteine I</b>	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur oder mündlich
<b>Prozesse der Erde: Endogene Geologie</b>	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
<b>Kristalle – Minerale – Gesteine II</b>	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur oder mündlich
<b>Prozesse der Erde: Exogene Geologie</b>	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
<b>Karten – Gelände – Labor</b>	Ü	8	10	1 und 2	PL: Klausur
<b>Exkursionen und Kartierkurs I</b>	Ex + Ü	9	9	1 und 2	PL: Kartierbericht

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

<b>Sedimentäre Geologie und Paläontologie</b>	V + Ü	7	7	3	PL: Klausur
<b>Mineralogie und Geochemie</b>	V + Ü	11	10	3 und 4	PL: Klausur
<b>Energie und Georessourcen</b>	V + B + Ex	7	6	3 und 4	PL: Klausur
<b>Strukturgeologie und Tektonik</b>	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
<b>Exkursionen und Kartierkurs II</b>	Ex + Ü	8	9	3 und 4	PL: Kartierbericht
<b>Geophysikalische und geochemische Methoden</b>	V + Ü	7	7	5 und 6	PL: Hausarbeit
<b>Exkursionen</b>	Ex	6	6	5 und 6	PL: Protokoll
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
<b>Wahlpflichtmodul I</b>	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur
<b>Wahlpflichtmodul II</b>	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur
<b>Wahlpflichtmodul III</b>	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur
<b>Wahlpflichtmodul IV</b>	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Ex = Exkursion; B = Blockkurs; Pr = Praktikum; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind alle in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind insgesamt 6 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik, Biologie Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde zu erwerben. Nicht belegbar sind dabei die Lehrveranstaltungen aus den übrigen Modulen des Bereichs Naturwissenschaftliche Grundlagen.

**Tabelle 2: Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (36 ECTS-Punkte)**

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsleistung/ Studienleistung</b>
<b>Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften</b>	V + Ü	6	6	1 oder 2	PL: Klausur
<b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	V	5	6	1 oder 2	PL: Klausur
<b>Einführung in die Physik mit Experimenten</b>	V + Ü	6	6	1 oder 2	PL: Klausur
<b>Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	Pr	8	6	ab 2	PL: Klausur
<b>Physikalisches Praktikum</b>	Pr	8	6	2 oder 3	PL: Protokolle
<b>Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften</b>	variabel	variabel	6	3 bis 5	SL

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

### § 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## **§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

## **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Bereich Geowissenschaften und im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen jeweils eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

## **§ 7 Verwandte Fächer**

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Geowissenschaften.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Geowissenschaften oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

## **§ 8 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der vier Module Kristalle – Minerale – Gesteine I, Kristalle – Minerale – Gesteine II, Prozesse der Erde: Endogene Geologie und Prozesse der Erde: Exogene Geologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

## **§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

### § 11 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

### § 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

### § 13 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

## Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

### Geowissenschaften

#### § 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach Geowissenschaften mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
<b>Berufsfeldorientierte Kompetenzen I</b>					
Geowissenschaftliches Seminar I	S	3	3	3	Vortrag
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	3	3	Übungsaufgaben
<b>Berufsfeldorientierte Kompetenzen II</b>					
Geowissenschaftliches Seminar II	S	3	3	5	Vortrag
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	3	6	Übungsaufgaben

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; GIS = Geoinformationssysteme

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.